

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR MIGRATION, JUSTIZ UND VERBRAUCHERSCHUTZ

111

Richtlinie zur Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von anerkannten Flüchtlingen in Thüringen

Im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium erlässt das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz folgende Richtlinie:

1 Rechtsgrundlage, Zweck

1.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind das Landeshaushaltsgesetz, die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere die §§ 23 und 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG).

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Zweck

Zweck der Förderung ist die Bereitstellung einer qualifizierten migrationspezifischen sozialen Beratung und Betreuung für anerkannte Flüchtlinge (Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes) nebst ihren Familienangehörigen in den Thüringer Kommunen.

1.3 Programmziel und -inhalt

Mit der Förderung von Maßnahmen zur sozialen Betreuung und Beratung soll es den Thüringer Kommunen ermöglicht werden, anerkannte Flüchtlinge migrationspezifisch sozial zu betreuen und zu beraten und damit zu einer gelingenden Integrationsarbeit in den Thüringer Kommunen beizutragen.

Inhalte der sozialen Betreuung und Beratung sind insbesondere

- die Vermittlung von grundlegenden Informationen zum sozialen Leben sowie zu unverzichtbaren kulturellen Standards des Zusammenlebens in Deutschland,
- Orientierungshilfen für eigenverantwortlichen Lebensgestaltung sowie aktive Hilfestellung bei der Bewältigung von unterschiedlichen Problemen des Alltags,
- Hilfe beim Zugang zu Behörden, Fachdiensten sowie sonstigen der Integration dienlichen Angeboten und Leistungen,
- Beratung zur Lösung sozialer Konflikte sowie Hilfe und Beratung in Gewaltsituationen,
- Förderung des gedeihlichen Miteinanders von Zugewanderten und Aufnahmegesellschaft,

- Information über sowie Hilfe bei der Beantragung existenzsichernder Hilfen, z. B. Leistungen nach SGB II, SGB XII,
- Hilfe beim Zugang zur Gesundheitsfürsorge,
- Hilfe beim Zugang zu Kindertagesstätten sowie den einschlägigen Bildungseinrichtungen und Freizeitangeboten für Schüler und Erwachsene.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie sind Ausgaben für Fachpersonal (inklusive Schulungsausgaben) sowie Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Honorare zur sozialen Betreuung und Beratung von anerkannten Flüchtlingen im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Richtlinie einschließlich der dabei anfallenden Ausgaben für Dolmetscherleistungen.

Abweichend von Nr. 1.3 der VV zu § 44 ThürLHO sind Ausgaben auch für solche Maßnahmen zuwendungsfähig, die bereits begonnen wurden, wenn diese Ausgaben nach dem 31. Dezember 2017 und bis zum 31. Dezember 2019 entstanden sind.

Nicht zuwendungsfähig sind Investitionen. Der Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstiger beweglicher Sachen bis 2.000 Euro gilt für den Einzelfall (je Stück oder beim Erwerb einer größeren Menge je Kauf) nicht als Investition.

3 Zuwendungsempfänger

Empfänger für die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte. Diese sind berechtigt, zur Erfüllung der in Ziffer 1.3 genannten Aufgaben Mittel an kreisangehörige Städte und Gemeinden weiterzuleiten sowie freie Träger zu beauftragen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist, dass die bei der Erfüllung der in Ziffer 1.3 genannten Aufgaben entstehenden Ausgaben nicht oder nicht vollständig durch Zuweisungen des Bundes oder des Landes oder durch Beiträge Dritter gedeckt werden können.
- 4.2 Folgende fachliche Voraussetzungen soll das eingesetzte Personal vorweisen:
 - Für die Zielgruppe relevante Fremdsprachenkenntnisse (z. B. Englisch, Französisch, Arabisch)
 - Kenntnisse im Asyl-, Aufenthalts-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht sowie in angrenzenden Rechtsbereichen
 - Pädagogische Kenntnisse sowie hohe soziale und interkulturelle Kompetenz (Migrationshintergrund bzw. Erfahrungen in der Beratung und Betreuung von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. Fluchtbiographie wünschenswert)
 - Bereitschaft zur kontinuierlichen Weiterbildung

4.3 Das eingesetzte Personal hat die persönliche Eignung durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu belegen.

4.4 Folgende berufliche Qualifikation ist pro Beratungsstelle durch mindestens eine Person pro Beratungsstelle sicherzustellen:

- Qualifikation als Sozialarbeiter oder Sozialpädagoge mit Fachhochschulausbildung oder einer vergleichbaren Ausbildung und Erfahrung in der Flüchtlingsarbeit bei Personen, die für die Flüchtlingssozialarbeit neu eingestellt beziehungsweise neu mit dieser Aufgabe betraut werden, oder
- Erfahrung in der Betreuung und Beratung von Flüchtlingen bei bereits in der Flüchtlingssozialarbeit eingesetztem Personal der Landkreise, kreisfreien Städte oder der beauftragten freien Träger.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt.

Für Zuwendungen nach dieser Richtlinie stehen in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 jeweils maximal 6,5 Mio. EUR zur Verfügung.

Der einem Zuwendungsempfänger maximal zu gewährende Zuschuss richtet sich nach der prozentualen Verteilung von anerkannten Flüchtlingen bei dem Zuwendungsempfänger im Verhältnis zur Gesamtzahl der anerkannten Flüchtlinge im Freistaat Thüringen. Bei dieser statistischen Betrachtung werden nur Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG berücksichtigt (Asylberechtigte, Flüchtlinge im Sinne der GFK und subsidiär Schutzberechtigte). Bei der Ermittlung der Verteilung der anerkannten Flüchtlinge in den Landkreisen und kreisfreien Städten wird auf die am 30. November des Vorjahres vorliegenden Daten des Ausländerzentralregisters zurückgegriffen. Die sich daraus für das Haushaltsjahr 2018 für die Thüringer Landkreise und kreisfreien Städte ergebenden Maximalzuschüsse sind der Anlage 1 der Richtlinie zu entnehmen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Personalausgaben sind bis zur Höhe der Entgeltgruppe 10 TV-L/TVÖD förderfähig.

6.2 Reisekosten sind maximal nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften förderfähig.

6.3 Für die Weitergabe der Landesmittel gelten die im Zuwendungsbescheid gesondert festgelegten Bedingungen und Auflagen.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Förderantrag soll unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes bis zum 30. April 2018 für das Haushaltsjahr 2018 bzw. bis zum 31. Dezember 2018 für das Haushaltsjahr 2019 bei der GFAW – Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaats Thüringen mbH (GFAW), Warsbergstraße 1, 99092 Erfurt, eingereicht werden. Für den Antrag ist das von der GFAW im Internet unter www.gfaw-thueringen.de bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

7.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die GFAW. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Förderung, bewilligt die Zuwendung gegenüber den Antragstellern, zahlt diese aus und führt die Verwendungsnachweisprüfung sowie das Controlling durch.

Die Zuwendung wird abweichend von Nr. 7.1 und Nr. 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO sowie abweichend von Nr. 1.3 und Nr. 8.3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) an einem Auszahlungstermin pro Kalenderjahr an die Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Im Zuwendungsbescheid ist darauf hinzuweisen, dass die Nr. 7.1 und 7.2 der VV zu § 44 ThürLHO sowie Nr. 1.3 und Nr. 8.3.1 der ANBest-Gk keine Anwendung finden.

7.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist nach Nr. 6 der (ANBest-Gk) zu führen. Die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist mit einem einfachen Verwendungsnachweis abweichend von Nr. 6.1 der ANBest-Gk spätestens bis zum 30. Juni nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde im Internet unter www.gfaw-thueringen.de bereitgestellte Formblatt zu verwenden. Mit der Verwendungsnachweisprüfung ist auszuschließen, dass eine Doppelfinanzierung von Ausgaben für Integrationsleistungen nach Ziffer 1.3 stattfindet.

7.4 Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.5 Zielerreichungskontrolle

Entsprechend den VV zu § 23 ThürLHO ist als Ziel die Bereitstellung der Beratungs- und Betreuungsleistungen für anerkannte Flüchtlinge im Sinne von Ziffer 1.2 dieser Richtlinie definiert. Zur Ergebniskontrolle sind die nachfolgenden Indikatoren zu erfassen, die mit Ergebnissen zu hinterlegen und mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind.

Die zu erfassenden Indikatoren sind:

- Zahl der Beratungen von anerkannten Flüchtlingen und sonstigen Hilfestellungen sowie Entwicklung dieser Zahl im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Halbjahren;
- Zahl der Beratungen, die mit Dolmetscherleistungen per Video- oder Audiozuschaltung bzw. per Präsenzleistung unterstützt wurden;
- Anzahl der Schulungen, an denen das eingesetzte Fachpersonal teilgenommen hat.

Hierzu ist das von der Bewilligungsbehörde im Internet unter www.gfaw-thueringen.de bereitgestellte Formblatt zu verwenden.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes ergibt sich aus § 91 ThürLHO.

8 Schlussbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Richtlinie tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Erfurt, den 22.03.2018

Dieter Lauinger
Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz
Erfurt, 03.04.2018
Az.: 2073/E-3337/2017
ThürStAnz Nr. 18/2018 S. 499 – 502

Anlage 1**Maximalzuschuss nach Ziffer 5**

	Anerkannte Personen (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG)	Anteil in %	Anteil an 6,5 Mio. €
Stadt Eisenach	750	5,13%	333.242,19 €
Stadt Erfurt	2.200	15,04%	977.510,42 €
Stadt Gera	1.871	12,79%	831.328,18 €
Stadt Jena	1.293	8,84%	574.509,54 €
Stadt Suhl	131	0,90%	58.206,30 €
Stadt Weimar	652	4,46%	289.698,54 €
LK Altenburger Land	733	5,01%	325.688,70 €
LK Eichsfeld	505	3,45%	224.383,07 €
LK Gotha	680	4,65%	302.139,59 €
LK Greiz	247	1,69%	109.747,76 €
LK Hildburghausen	163	1,11%	72.424,64 €
LK Ilm-Kreis	679	4,64%	301.695,26 €
LK Kyffhäuserkreis	446	3,05%	198.168,02 €
LK Nordhausen	672	4,59%	298.585,00 €
LK Saale-Holzland-Kreis	60	0,41%	26.659,38 €
LK Saale-Orla-Kreis	433	2,96%	192.391,82 €
LK Saalfeld-Rudolstadt	583	3,99%	259.040,26 €
LK Schmalkalden-Meiningen	550	3,76%	244.377,61 €
LK Sömmerda	104	0,71%	46.209,58 €
LK Sonneberg	389	2,66%	172.841,62 €
LK Unstrut-Hainich-Kreis	793	5,42%	352.348,08 €
LK Wartburgkreis	367	2,51%	163.066,51 €
LK Weimarer Land	328	2,24%	145.737,92 €
gesamt	14.629	100,00%	6.500.000,00 €

Quelle: BAMF / AZR-Statistik, Stichtag: 31.10.2017